

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Uder vom 14.07.1993

Auf Grund des § 5 (1) der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.07.1992 GVBl. S. 383) in Verbindung mit der Verordnung vom 22.08.1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515) in der Fassung der Verordnung vom 12.12.1978 (GBl. I Nr. 2/79 S. 9) sowie der Maßgabe des Einigungsvertrages Anlage II Kap. XI Sachgebiet D Abschnitt III erläßt die Gemeinde Uder folgende Satzung über die Straßenreinigung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Uder betreibt in dem aus dem anliegenden Straßenverzeichnis ersichtlichen Umfang die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfaßt die Sauberhaltung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Park-, und Sicherheits- und Seitenstreifen, Parkplätze und Haltestellenbuchten sowie der Rinnstein. Gehwege sind alle selbständigen Gehwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Sie umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Das Straßenverzeichnis ist Anlage dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der Gehwege wird den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) auferlegt (§ 4 Abs. 1 S. 1 StrReinG) für alle im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen in dem darin bezeichnetem Umfang. An Bushaltestellen übernimmt die Gemeinde die Winterwartung auf einer Länge von 4 Metern beidseitig des Haltestellenschildes. Soweit an Straßen keine Gehwege vorhanden sind, ist von dem Reinigungspflichtigen ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn entlang des Grundstücks zu reinigen und im Rahmen der Winterwartung von Schnee und Eis freizuhalten (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung).

- (2) Die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklassen "a", "b" und "c" übertragen (§ 3 dieser Satzung).
- (3) Den Eigentümern gleichgestellt werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit zusteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt/treten an die Stelle des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte/n.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde - mit deren Zustimmung - ein Dritter die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Reinigungspflicht, Reinigungsklassen

- (1) Reinigungspflicht und Umfang der Reinigung werden in Reinigungsklassen festgelegt. Die Zugehörigkeit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung (§ 3 Satz 2 StrReinG) eingeteilt in folgende Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse a - Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch weitere Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Reinigungsklasse b - Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Reinigungsklasse c - Hauptverkehrsstraße: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.
- (3) In allen Reinigungsklassen obliegt die Winterwartung der Gemeinde, soweit sie nicht hinsichtlich der Gehwege auf die Eigentümer der an die Straße grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) übertragen ist (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung). In allen Reinigungsklassen obliegt die Sommerreinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5 dieser Satzung) für alle im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) als zu diesen Reinigungsklassen gehörig aufgeführten Straßen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung geltend entsprechend.

- (4) Die Sommerreinigung erfolgt
- hinsichtlich der Fahrbahnen in allen Reinigungsklassen einmal 14tägig
 - hinsichtlich der Gehwege in allen Reinigungsklasse wöchentlich.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Reinigung ist durchzuführen hinsichtlich
- der Gehwege jeweils am Sonnabend
 - der Fahrbahnen jeweils am 1. und 3. Sonnabend jeden Monats
- und zwar in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr und in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen, wobei jede belastigende Staubentwicklung zu vermeiden ist. Zur Reinigung gehört auch die Entfernung von Gras und Unkraut. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind - unabhängig von den üblichen Reinigungszeiten - unverzüglich zu beseitigen, unbeschadet sonstiger Regelungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) In der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr ausreichenden Breite, mindestens aber in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr bestimmten oder notwendigen Übergänge bis zur Fahrbahnmittle mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Weges oder - wo das nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehrs hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. Im Interesse des Umweltschutzes darf die Reinigung nur so erfolgen, daß von ihr keine umweltschädigenden Auswirkungen, insbesondere für Abwasseranlagen und Gewässer, zu befürchten sind.
- (4) Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in deutlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld (§ 56 Ordnungswidrigkeitengesetz) oder mit einem Bußgeld von fünf Deutsche Mark bis Eintausend Deutsche Mark (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz) geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uder, den 06.10.1993


Hans-Karl Wenzel
Gemeindevertretervorsteher




Föllmer
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Uder
vom 06.10.1993

Reinigungsklasse "a"

(= Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch weitere Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.)

Am Asbach	UDER
Bäckergasse	UDER
Eulenburg	UDER
Friedensstraße	UDER
Gartenstraße	UDER
Heiligengasse	UDER
Johannesstraße	UDER
Mühlenweg	SCHÖNAU
Pfützenrasen	UDER
Poststraße	UDER
Siegfriedstraße	UDER
Steinstraße	UDER

Reinigungsklasse "b"

(Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.)

Am Höhberg	UDER
Bachrasen	UDER
Brückenstraße	UDER
Dorfstraße	SCHÖNAU
Eichenweg	UDER
Feldstraße	UDER
Hinterste Binde	UDER
Hinter den Höfen	UDER
Hochrieth	UDER
Klosterstraße	UDER
Kornbach	UDER
Lehmkuhle	UDER
Marienstraße	UDER
Mittelste Binde	UDER
Ratsgasse	UDER
Schulstraße	UDER
Siedlung	UDER
Steinbinde	UDER
Straße der DSF	UDER
Ziegelweg	UDER

Reinigungsklasse "c"

(= Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder zum Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen.)

Bahnhofstraße	UDER
Kirchgasse	UDER
Landstraße	SCHÖNAU
Lenteröder Straße	UDER
Lutterstraße	UDER
Schmiedegasse	UDER
Straße der Einheit	UDER
Thalwenderstraße	UDER